

Satzung des Grundschul-Fördervereins e.V.

in geänderter Fassung vom 22. Januar 2008

§ 1 Name des Vereins und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Grundschul-Förderverein" Luckau e.V.

Der Sitz des Vereins ist Luckau.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Schüler an der Grundschule „Rosa Luxemburg“ Luckau zu fördern. Zu diesem Zweck werden vom Verein eigenständig oder in Verbindung mit anderen Verbänden, Institutionen oder Einzelpersonen Bemühungen unternommen, um
 - a) die Interessen der Schüler gegenüber der Grundschule einerseits
 - b) sowie die Belange der Grundschule gegenüber den zuständigen Stellen andererseits zu vertreten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber den Vorstand des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei anderen Mitgliedern durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch schriftlich erklärten Austritt des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand,
 - c) durch Ausschluss. Dieser kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
3. Ausschlüsse und abgelehnte Anträge auf Aufnahme können von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden, wenn gegen die Entscheidung des Vorstandes binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Widerspruch durch die betreffende Person eingelegt wurde.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen an den Verein verpflichtet. Beitragshöhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Verein nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel 1 mal jährlich zusammen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Die Mitglieder werden schriftlich 14 Tage vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist eine ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheiten vorschreibt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterschreiben ist.

b) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

- die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- die Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge, Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) dem/der ersten Vorstandsvorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorstandsvorsitzenden
- c) einem Mitglied, welcher gleichzeitig Schriftführer ist
- d) einem Mitglied, welcher gleichzeitig Schatzmeister ist
- e) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend den in dieser Satzung niedergelegten Zielen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.